

S6 § 6 Nr. 7 LMV; § 10 Landes-Awareness-Gruppe

Gremium:

Landesvorstand

Beschlussdatum:

05.05.2025

Tagesordnungspunkt:

4. Satzungs- und Finanzordnungsanträge

Antragstext

1 § 6 Landesmitgliederversammlung

2 7. Mitglied der Landes-Awareness-Gruppe kann nur werden, wer Mitglied der GRÜNEN
3 JUGEND Thüringen ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LandesAwareness-
4 Gruppe der GRÜNEN JUGEND Thüringen und im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND
5 Thüringen, Sprecher*in einer Ortsgruppe der GRÜNEN JUGEND Thüringen, einem
6 Kreis- oder dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, dem
7 Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, dem Vorstand eines anderen Landesverbandes
8 oder dem Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Europaparlament, dem
9 Deutschen Bundestag oder einem Landesparlament oder einem Kommunalparlament
10 schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles
11 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Thüringen. Die Landes-Awareness-Gruppe
12 besteht aus mindestens 50% FLINTA.* Es dürfen jeweils maximal zwei Mitglieder
13 der LAWA derselben Ortsgruppe angehören.

14 § 10 Landes-Awareness-Gruppe

- 15 1. Aufgabe der Landes-Awareness-Gruppe ist es, Ansprechpartner*innen für
16 Mitglieder und Aktive der GRÜNEN JUGEND Thüringen zu sein, insbesondere in
17 Fällen von sexistischer, inter- oder transfeindlicher Diskriminierung,
18 sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeiten sowie in Situationen der
19 Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die GRÜNE JUGEND Thüringen
20 oder deren Ortsgruppen.
- 21 2. Die Landes-Awareness-Gruppe besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten
22 Mitgliedern.
- 23 3. Die Amtszeit der Landes-Awareness-Gruppe beträgt ein Jahr.
- 24 4. Die Landes-Awareness-Gruppe ist unabhängig von allen Vorständen und
25 gewählten Strukturen der GRÜNEN JUGEND Thüringen sowie des Bundesverbandes
26 und anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND und nur den Mitgliedern der
27 GRÜNEN JUGEND Thüringen verpflichtet.
- 28 5. Die Landes-Awareness-Gruppe hat nach ihrer Neuwahl einen Anspruch auf eine
29 durch den Landesverband finanzierte Schulung im Bereich der Beratung sowie
30 nach Bedarf auf weitere Schulungen.
- 31 6. Die Landes-Awareness-Gruppe hat das Recht, bei Veranstaltungen der GRÜNEN
32 JUGEND Thüringen veranstaltungsbezogene Awareness-Gruppen einzusetzen, die
33 den Teilnehmenden der Veranstaltung vor Ort als Ansprechpartner*innen zur
34 Verfügung stehen.
- 35 7. Die Landes-Awareness-Gruppe trägt die Kurzbezeichnung „LAWA“.

Begründung

In diesem Antrag ist nur der bisherige Satzungstext hinterlegt. Damit werden Änderungsanträge am Satzungstext leichter nachvollziehbar. Änderungsanträge an gestellte Änderungsanträge sind technisch leider nicht möglich, stellt solche Änderungen bitte als eigene Änderungsanträge an diese Passage.

**Übersicht zur Änderung von § 6 und § 10 der Satzung
der GRÜNEN JUGEND Thüringen (Landes-Awareness-Gruppe)**

1. LMV 2025 in Erfurt

Stand: 09.05.2025

Hinweis zur Barrierefreiheit: Das Dokument hat Farben und durchgestrichenen Text. Es ist nicht gut für Screenreader. Der Text ist schwierig zu lesen. Wenn du Hilfe brauchst, um das Dokument zu verstehen oder vorzulesen, schreibe bitte dem Landesvorstand. Den Landesvorstand erreichst du zum Beispiel über eine E-Mail an buero@gj-thueringen.de sowie auf Telegram und Signal.

Dieses Dokument dient dazu, die Änderungen zur bisherigen Satzung übersichtlich darzustellen. Es ist als nachrichtlich zu verstehen und nicht Teil des Beschlusses; Beschlussstext ist allein der Text in Antragsgrün. Änderungen sind gelb markiert (ohne Gewähr für Vollständigkeit).

§ 10 Landes-Awareness-Gruppe-Personen

1. Aufgabe der Landes-Awareness-Gruppe-Personen ist es, Ansprechpartner*innen für Mitglieder und Aktive der GRÜNEN JUGEND Thüringen zu sein, insbesondere in Fällen von sexistischer, inter- oder transfeindlicher Diskriminierung, sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeiten jeglicher Art der Diskriminierung sowie in Situationen der Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die GRÜNE JUGEND Thüringen oder deren Ortsgruppen Kreisverbände.
2. Die Landes-Awareness-Gruppe-Personen besteht aus bis zu fünf sind zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Eines davon muss eine FLINTA*-Person sein.
3. Die Amtszeit der Landes-Awareness-Gruppe-Personen beträgt ein Jahr. Sie werden immer zur ersten Landesmitgliederversammlung eines Jahres gewählt.
4. Die Landes-Awareness-Gruppe-Personen ist sind unabhängig von allen Vorständen und gewählten Strukturen der GRÜNEN JUGEND Thüringen sowie des Bundesverbandes und anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND.
5. Landes-Awareness-Person kann nur werden, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist. Hauptberufliche und ehrenamtliche Amts- und Mandatsträger*innen der GRÜNEN JUGEND oder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Personen, die sich in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Thüringen befinden, können nicht Landes-Awareness-Personen werden.
6. Die Landes-Awareness-Personen sind nur den Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Thüringen verpflichtet.
7. Die Landes-Awareness-Gruppe-Personen hat haben nach ihrer Neuwahl einen Anspruch auf eine durch den Landesverband finanzierte Schulung im Bereich der Beratung sowie nach Bedarf auf weitere Schulungen.
8. Die Landes-Awareness-Gruppe-Personen hat haben das Recht die Aufgabe, bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Thüringen als veranstaltungsbezogene Awareness-Gruppen einzusetzen zu fungieren, die den Teilnehmenden der Veranstaltung vor Ort als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.
9. Darüber hinaus versuchen die Landes-Awareness-Personen proaktiv auf einen geschlechtergerechten und toleranten Verband hinzuarbeiten. Dazu kann beispielsweise die Organisation von Bildungsveranstaltungen und Workshops, sowie das Erstellen von Informationsmaterialien gehören.
7. Die Landes-Awareness-Gruppe trägt die Kurzbezeichnung „LAWA“.

Weiterhin wird § 6 Punkt 7 aufgehoben (Neuregelung in Punkt 5). In den übrigen Teilen der Satzung wird „Landes-Awareness-Gruppe“ zu „Landes-Awareness-Personen“ geändert.